

## **„Man hat sich sehr behutsam aufzuführen“**

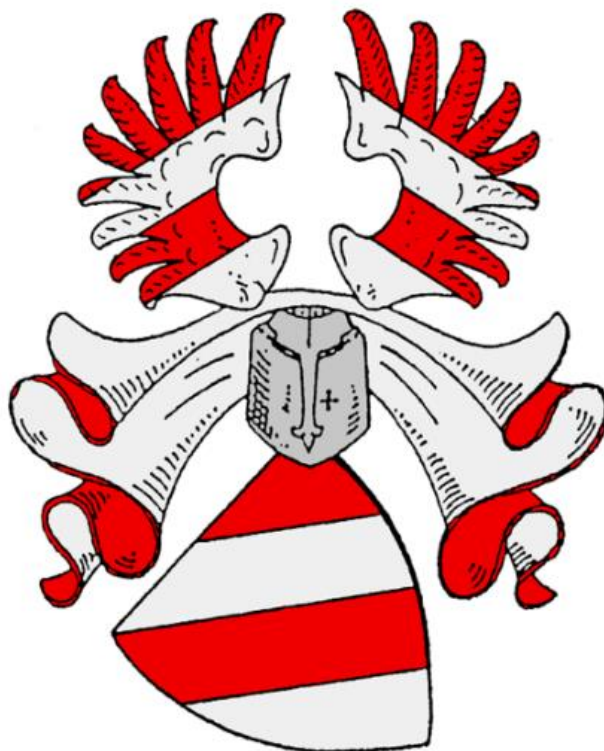
### **Die Geschichte der Grafen und Fürsten von Schönburg im Muldental**

Wir begeben uns zunächst in das Jahr 1700. Ganz Sachsen ist von den Wettinern besetzt! Ganz Sachsen? Naja, fast! Bis auf ein kleines Territorium in Südwestsachsen, das immer noch Widerstand leistet! Es handelt sich um die Schönburgischen Herrschaften – eines der ältesten Territorien Mitteldeutschlands und eines der wenigen, das seine Eigenständigkeit bis ins 18. Jahrhundert hinein bewahren konnte.

Inmitten Kursachsens an der Zwickauer Mulde zwischen Zwickau und Chemnitz gelegen, war das kleine Schönburgische Land mit weitgehenden landesherrlichen Rechten versehen. In Unabhängigkeit von Kursachsen galten hier eigene Feiertage, eigene Gesangbücher sowie eigene Maße und Gewichte. Über Jahrhunderte waren die Herrschaften so ein Zankapfel zwischen den sächsischen Kurfürsten und den Kaisern des Heiligen Römischen Reiches.

Die Herrscher dieses Landes, die hochadligen Schönburger, gehörten in der Hierarchie des Heiligen Römischen Reiches zunächst dem Herrenstand an und wurden im Jahre 1700 zu Reichsgrafen ernannt. Im Jahre 1790 wurde die Obere Linie darüber hinaus sogar in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben. Im Kampf gegen Kursachsen konnten sich die Schönburger erstaunlich lange halten und haben die Entwicklung der Region im Laufe ihrer fast 800 Jahre währenden Herrschaft sowohl in gesellschaftlicher als auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht entscheidend geprägt.

Wie es dazu kam, soll im Folgenden kurz beleuchtet werden.



**Abb.1**

Stammwappen des Hauses Schönburg mit Grafenhelm, aus: GHdA Band 128, 2002 [gemeinfrei]

Die Ursprünge des Geschlechts derer von Schönburg sind bis heute ungeklärt. Die Familie selbst leitet ihre Abkunft von der gleichnamigen Burg am Mittelrhein bei Oberwesel ab.<sup>1</sup> Historische Belege für diese These gibt es jedoch nicht. Die Geschichtswissenschaft geht stattdessen davon aus, dass die Burg Schönburg bei Naumburg an der Saale als namensgebender Stammsitz derer von Schönburg fungierte.<sup>2</sup> Auch die Frage, inwieweit es sich um ein altes edelfreies Geschlecht handelte oder ob die Schönburger von Anfang an der Ministerialität entstammten und damit als Beamte in Diensten des Königs bzw. Kaisers oder eines anderen Fürsten standen, konnte bislang nicht eindeutig geklärt werden.<sup>3</sup> Eine Stellung als Ministerialen am Hof der Bischöfe von Naumburg-Zeitz kann jedoch als sehr wahrscheinlich gelten.<sup>4</sup>

Sicher ist indessen, dass sie etwa im 12. Jahrhundert im Muldenland zwischen Chemnitz, Altenburg und Zwickau ansässig wurden und die Besiedlung der Region zusammen mit anderen Geschlechtern vorantrieben. Dabei waren sie auch an der Gründung zahlreicher Städte wie Glauchau, Lichtenstein und Hohenstein-Ernstthal, aber auch von Oberwiesenthal und Scheibenberg im Erzgebirge beteiligt.<sup>5</sup> So begründeten sie etwa um 1170 ihren neuen Stammsitz in Glauchau, wobei sie ihren Familiennamen Schönburg jedoch beibehielten. In der Folge gelang es ihnen, ihren Einflussbereich in der Region durch den Erwerb benachbarter Herrschaften wie Lichtenstein (13. Jh.), Meerane (um 1300), Waldenburg (1378) sowie der Grafschaft Hartenstein (1406) weiter auszubauen. Die Herrschaften Crimmitschau (1301-1413) und Stollberg im Erzgebirge (1300-1367) sowie die Herrschaften Hohenstein, Lohmen und Wehlen in der Sächsischen Schweiz befanden sich ebenfalls zeitweilig in schönburgischem Besitz.<sup>6</sup>

Mit dem oberen Teil der Grafschaft Hartenstein verfügte das Haus nun über eine strategisch wichtige Landbrücke nach Böhmen und erzielte darüber hinaus wichtige Einnahmen aus dem westerzgebirgischen Silberbergbau.<sup>7</sup>

Der Erfolg des Landesausbaus währte allerdings nur kurz. Ernst II. von Schönburg (1486–1534) hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1534 vier unmündige Söhne. In der Folge nutzten die Wettiner ihre Beteiligung an der Vormundschaftsregierung gekonnt aus und leiteten im Jahre 1543 einen Tausch der drei reichsunmittelbaren Herrschaften in der Sächsischen Schweiz gegen die sächsische *Herrschaft Penigk [...] und das Haus und Gut Zyllen (Zschillen)* an der Zwickauer Mulde in die Wege.<sup>8</sup> Der besagte Tausch ermöglichte den Schönburgern die Abrundung ihres Besitzes im Muldental, die mit dem Erwerb

---

<sup>1</sup> Wolf-Dieter Röber: Schönburgische Burgen und Schlösser im Tal der Zwickauer Mulde, Beucha 1999, S. 14.

<sup>2</sup> Vgl. Enno Bünz: Schönburg, in: Werner Paravicini, Jan Hirschiegel u.a. (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, (Bd. 15 IV Residenzenforschung, Teilband 2), Ostfildern 2012, S. 1318.

<sup>3</sup> Bei den edelfreien Geschlechtern handelt es sich um germanische Familien, die ihren Adelstand ihrem Grundbesitz verdankten. Die Ministerialen waren dagegen Verwaltungsbeamte im Dienst des Kaisers oder eines Adligen, die sich spätestens im Spätmittelalter aus ihrer ursprünglichen Unfreiheit lösen konnten und teilweise in den Stand des niederen und hohen Adels aufstiegen. Vgl. u.a. Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. 5., Tübingen 1976, S. 131f. sowie Karl Bosl: Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters, Göttingen 1987, S. 56.

<sup>4</sup> Heinz Wiessner (Bearb.): Das Bistum Naumburg, 1,1. Die Diözese, in: Max-Planck-Institut für Geschichte (Hg.): Germania Sacra. Historisch-Statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, Folge 35,1 (Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), S. 67.

<sup>5</sup> Röber: Schönburgische Burgen und Schlösser (wie Anm. 1), S. 15.

<sup>6</sup> Ebd., S. 14.

<sup>7</sup> Ebd., S. 15.

<sup>8</sup> Zitiert nach: Theodor Schön: Geschichte des gräflichen und fürstlichen Gesamtthauses Schönburg, Waldenburg 1902-1906, Bd. VII, S. 187, Nr. 250; – In Folge des Tausches erhielt Zschillen den Namen Wechselburg.

der ebenfalls sächsischen Herrschaften Remse und Rochsburg abgeschlossen wurde.<sup>9</sup> Da es sich jedoch nicht um Reichslehen, sondern um sächsische Lehen handelte, die allein dem Kurfürsten unterstanden, waren die Herrschaften an der Zwickauer Mulde, im Vergleich zu den Herrschaften in der Sächsischen Schweiz, aus lehnsrechtlicher Sicht jedoch minderwertiger.

Während Ernst II. von Schönburg ein entschiedener Gegner der Reformation war und bis zu seinem Tode katholisch blieb, drängten die Wettiner darüber hinaus auf religiöse Veränderungen und erzwangen in ihrer Funktion als Vormünder im Jahre 1542 die Einführung der Reformation in den Schönburgischen Herrschaften.<sup>10</sup> Noch schlimmer wirkte sich der im Jahre 1559 von Kurfürst August von Sachsen erzwungene Verkauf der oberen Grafschaft Hartenstein aus. Die strategisch wichtige Landbrücke nach Böhmen sowie die Einkünfte aus dem Bergbau gingen damit verloren. Stattdessen war das Territorium nun immer stärker von der Mediatisierung durch Kursachsen bedroht.<sup>11</sup> Da das schönburgische Gebiet ganz von Kursachsen umschlossen war, fiel es nach der Theorie des ‚territorium clausum‘ in kursächsisches Hoheitsrecht.<sup>12</sup> Dies begünstigte den Anspruch des Kurfürsten, das Gebiet an sein Staatsgebiet anzugliedern. Machtpolitische und expansionistische Ambitionen der Schönburger waren dagegen, bedingt durch die Kleinräumigkeit des Territoriums und seine geografische Lage, nunmehr gänzlich ausgeschlossen.

Neben dem Verlust der Landbrücke nach Böhmen stellte vor allem die fehlende Primogeniturordnung ein zunehmendes Problem dar.<sup>13</sup> Obwohl die Schönburgischen Herrschaften sehr klein waren, wurden die Gebiete nach und nach unter den Schönburgern aufgeteilt. Ernst II. von Schönburg († 1534) hielt letztmalig alle Herrschaften in einer Hand. Anstatt die Besitzungen im Ganzen an den ältesten Sohn zu vererben, wurden die Gebiete nach seinem Tod jedoch unter allen erbberechtigten Söhnen aufgeteilt. Diese Praxis bewahrte nicht wenige reichsgräfliche Häuser vor dem Aussterben.<sup>14</sup> Eine große Anzahl von erbberechtigten Söhnen führte jedoch häufig zu finanziellen Problemen sowie zu innerfamiliären Streitigkeiten.<sup>15</sup> Diesem Problem versuchten auch die Schönburger mittels Haus- und Familienverträgen entgegenzuwirken. Mit dem Teilungsvertrag zwischen Hugo I., Wolf II. und Georg II.

---

<sup>9</sup> Die Herrschaft Remse kauften die Schönburger 1543 für rund 20.000 Gulden und die Herrschaft Rochsburg im Jahre 1548 für 60.000 Gulden. Vgl. Röber: Schönburgische Burgen und Schlösser (wie Anm. 1), S. 55.

<sup>10</sup> Im 19. Jahrhundert traten einige Linien wieder zum Katholizismus über. Dazu zählen die Linien Schönburg-Hartenstein und Schönburg-Forderglauchau (heute Schönburg-Glauchau).

<sup>9</sup> Der Begriff der „Mediatisierung“ bezeichnet den Verlust der Reichsunmittelbarkeit eines Territoriums im Heiligen Römischen Reich. Der Kaiser des Reiches übertrug seine Oberlehenshoheit über das Herrschaftsgebiet dabei in der Regel einem anderen reichsunmittelbaren Fürsten. Dies bedeutete für kleinere Territorien faktisch den Verlust ihrer Unabhängigkeit und Landeshoheit. Heute wird der Begriff „Mediatisierung“ in erster Linie im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gebraucht, aber auch bereits vor 1803 wurden kleinere Territorien mediatisiert. Vgl. Michael Puchta: Mediatisierung „mit Haut und Haar, Leib und Leben“. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792-1798), Göttingen 2012, S. 31 f.

<sup>12</sup> Walter Schlesinger: Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg – Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland, Münster/Köln 1954, S. 148.

<sup>13</sup> Die Primogenitur (von lat. primogenitus = erstgeboren) ist ein Erbfolgeprinzip, welches das Erstgeburtsrecht vorschreibt. In Primogeniturordnungen ist festgelegt, dass immer der erstgeborene Sohn das Erbe über den Besitz und die Herrschaft vor den nachgeborenen Söhnen antritt.

Vgl. <https://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/pr/imog/enit/primogenitur.htm>.

<sup>14</sup> Karl-Heinz Spiess: Zwischen König und Fürsten. Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Kurt Andermann/Clemes Joos, Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert (Kraichtaler Kolloquien 5), Epfendorf 2006, S. 24.

<sup>15</sup> Ebd., S. 22

von Schönburg aus dem Jahre 1556 zerfiel das Haus zunächst in drei Linien.<sup>16</sup> Es handelte sich bei diesem Vertrag jedoch nicht um eine vollständige Landesteilung, sondern lediglich um eine Teilung der Einkünfte mit einer gemeinsamen Regierung des Schönburgischen Gesamthauses, also der Gesamtheit aller regierenden Herren und Grafen.<sup>17</sup> Die Tatsache, dass das Haus nicht zu einer Landesteilung überging, nährt den Verdacht, dass man damals noch davon ausging, die Herrschaften nach geraumer Zeit wieder zusammenführen zu können. Doch dazu sollte es nicht mehr kommen. Stattdessen erwuchs dem Haus aus der vielfachen Linienteilung seit dem 17. Jahrhundert eine sichtbare politische Schwächung. Anfangs wurde es nur in eine Obere Linie, die mit den Herrschaften Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein relativ nah am Erzgebirge lag, und eine Untere Linie mit den Herrschaften Glauchau, Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remse im Tal der Zwickauer Mulde unterteilt. Im 18. Jahrhundert zerfiel das schönburgische Territorium jedoch zeitweilig in elf eigenständige Linien und Herrschaften mit ebenso vielen Residenzen.

Alle Schönburgischen Herrschaften waren zudem mit unterschiedlichen rechtlichen Stellungen verknüpft. So verfügten die Schönburger in Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, die als böhmische und sächsische Reichsafterlehen an das Haus Schönburg gekommen waren,<sup>18</sup> über weitgehende landesherrliche Rechte sowie über die Berechtigung zur Teilnahme am Reichstag. In Wechselburg, Penig, Rochsburg und Remse, die sächsische Lehen waren, besaßen sie dagegen nur verminderte Rechte. Hier mussten sie sich den Anordnungen des sächsischen Kurfürsten fügen und bei Entscheidungen stets dessen Zustimmung einholen.<sup>19</sup> Die Bindung des Hauses Schönburg an Kursachsen war in Wechselburg, Rochsburg, Penig und Remse daher wesentlich enger als im restlichen Territorium.

---

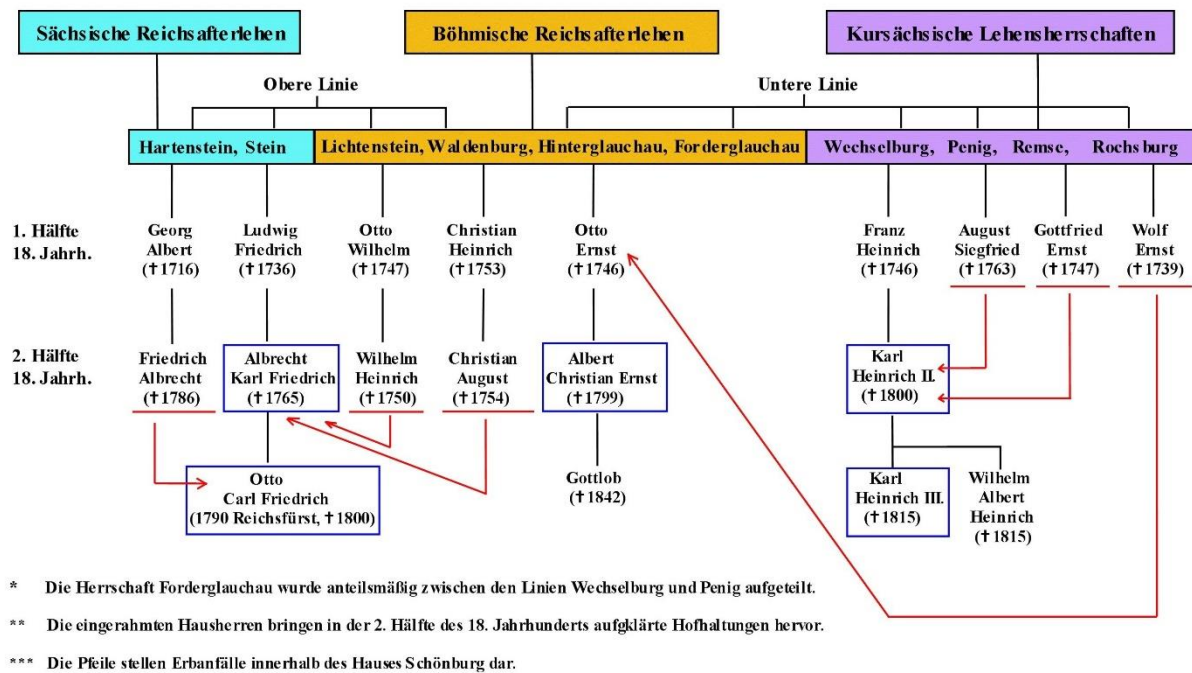
<sup>16</sup> Schlesinger: Landesherrschaft (wie Anm. 12), S. 113 f. sowie Schön: Geschichte (wie Anm. 8), Bd. V, S. 310-312, Nr. 392; sowie Bd. VII, Teil II., S. 112-127 Nr. 199.

<sup>17</sup> Zitiert nach Schlesinger: Landesherrschaft (wie Anm. 12), S. 114. Die Bezeichnung der ‚gesamten Herren von Schönburg‘ wurde von den Schönburgern selbst geprägt und auch von den Behörden des Reiches übernommen.

<sup>18</sup> Bei den Reichsafterlehen handelt es sich um Reichslehen, die dem Haus Schönburg im Auftrag des Kaisers vom böhmischen König und dem sächsischen Kurfürsten übertragen worden waren.

<sup>19</sup> Vgl. dazu: Schlesinger: Landesherrschaft (wie Anm. 12), S. 108f, sowie Michael Wetzel: Das schönburgische Amt Hartenstein 1702–1878. Sozialstruktur, Verwaltung, Wirtschaftsprofil (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 10), Leipzig 2004, S.148 f.

## Übersicht über die Schönburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert



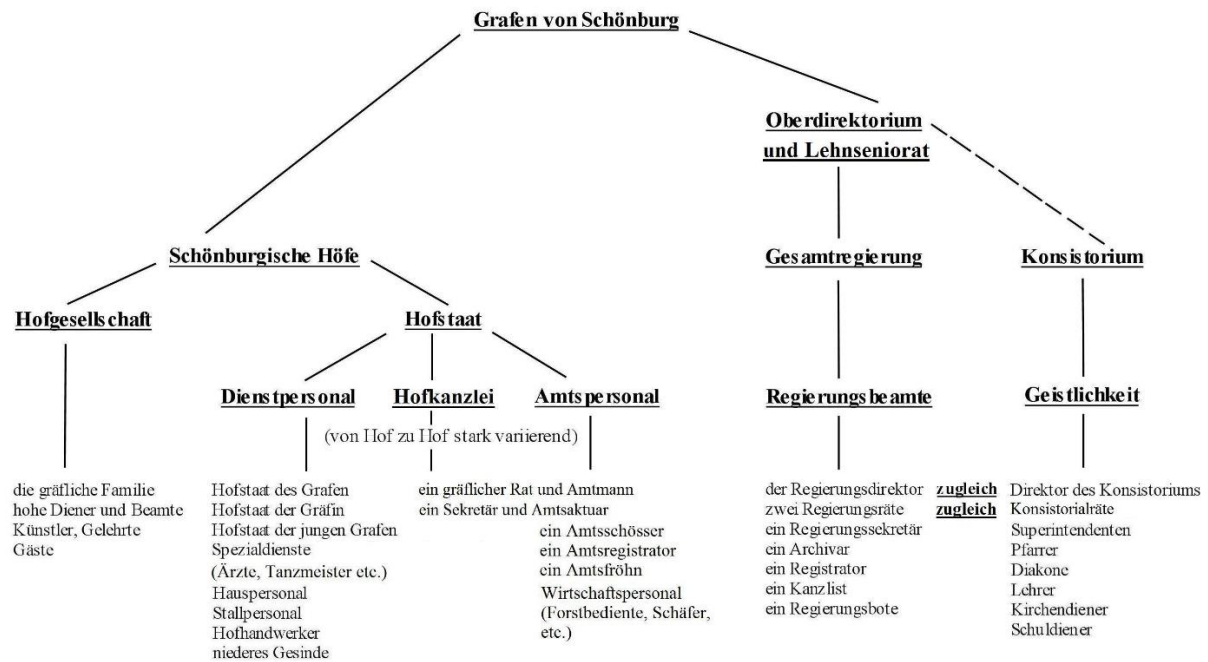
### Abb. 2

Übersicht über die Schönburgischen Herrschaften mit ihren jeweiligen rechtlichen Stellungen [Grafik: Alexandra Thümmeler]

Sehr einfach waren auch die Verwaltungsstrukturen. Das oberste Entscheidungsgremium bildete das sogenannte Oberdirektorium, dem abwechselnd ein regierender Graf vorstand und, in dem Entscheidungen per Abstimmungsverfahren gefällt wurden. Darunter agierten die Schönburgische Gesamtregierung und das Konsistorium, die ihren Einfluss jedoch nur in den Reichsafterlehen geltend machen konnten.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Mit dem Konsistorium verfügten die Schönburger über eine eigene Kirchenoberbehörde. Darüber hinaus hatten sie eine eigene Kirchenordnung erlassen.

## Die Organisation des Schönburgischen Territoriums im 18. Jahrhundert



**Abb. 3**

Übersicht über den Verwaltungsapparat der Schönburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert [Grafik: Alexandra Thümmler]

Als Sitz der jeweiligen Herrschaft und der lokalen Verwaltung wurden die Residenzstädte zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren der kleinen Herrschaften.<sup>21</sup> Die Schlösser und öffentlichen Gebäude zierten das Schönburgische Wappen und der Reichsadler und auf den Schlosstürmen wehte die schönburgische Flagge. Eine Sonderstellung nahm die ‚Reichsgräflich Schönburgische Hauptstadt Glauchau‘ ein, die als Sitz dreier schönburgischer Linien, der Gesamtregierung und des Konsistoriums zur Hauptstadt der Schönburgischen Lande avancierte.

<sup>21</sup> Dies betrifft die Städte Glauchau, wo sogar zwei herrschaftliche Ämter zusammenliefen, Waldenburg, Hartenstein, Lichtenstein und Löbnitz (Amt Stein) sowie in eingeschränktem Maße die sächsische Stadt Penig. Die ebenfalls kursächsischen Orte Rochsburg, Wechselburg und Remse waren Amtssitze, besaßen jedoch kein Stadtrecht. Remse war zudem nur zeitweilig ein eigenständiges Amt.





**Abb. 4**

Tor des Schlosses Forderglauchau mit dem Reichsdoppeladler und dem schönburgischen Wappen  
 [aus: Robby Joachim Götze u. a. (Hg.), *Glauchau in drei Jahrhunderten Bd. 1, Horb am Neckar, 2000, S. 129; mit freundlicher Genehmigung durch das Museum-Kunstsammlung Schloß Hinterglauchau]*

Wie die meisten reichständischen Territorialherren verstanden sich die Schönburger als gleichberechtigte Mitglieder eines uralten hochadligen Hauses, als Reichsstände sowie als Landes- und Grundherren. Auf dieser Grundlage beanspruchten sie auch eine rechtliche Gleichstellung mit den Fürsten des Reiches und besonders mit den Wettinern.

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klaffte im 18. Jahrhundert jedoch bereits eine große Lücke. Landstände, wie in anderen Territorien existierten im Schönburgischen zwar nicht, aber dennoch konnten die Grafen ihre Macht nicht so ausleben, wie sie es wollten. Jede innenpolitische Maßnahme konnte zu Streitigkeiten mit dem Kurhaus führen und im schlimmsten Falle sogar einen Anlass für einen Einmarsch der kursächsischen Armee bieten. Es ist daher verständlich, dass sich die meisten Grafen sehr vorsichtig verhielten. So schrieb Graf Otto Wilhelm von Schönburg-Lichtenstein (1678–1747) beispielsweise in sein Haushaltsbuch: „*Man hat sich sehr behutsam aufzuführen, daß man sich nichts vergebe und das Courhaus Sachsen Gewalt brauche.*“<sup>22</sup>

Dies war jedoch nicht so einfach, da allein schon die Titulatur der Schönburger für Zündstoff sorgte. Insbesondere die Bezeichnung „regierende Grafen und Herren“ war dem Kurfürsten, der die Schönburger gern als einfache Landadlige gesehen hätte, ein Dorn im Auge.<sup>23</sup> So mussten vor allem in der Herrschaft Hartenstein nicht wenige Schriftstücke mit landesherrlicher Titulatur auf Befehl der sächsischen Zensurbehörden geändert werden.<sup>24</sup> Darüber hinaus versuchte der Kurfürst, die schönburgischen Untertanen für sich zu gewinnen, indem er sie gegen die Schönburger aufhetzte. Und auch vor Spionage und Sabotage schreckte er nicht zurück. So besteht der dringende Verdacht, dass

<sup>22</sup> Zitiert nach Friedrich Schmidt: Am Hofe zu Lichtenstein 1707, in: Lichtenstein-Callnberger Erzähler, Beilage des Lichtenstein Callnberger Anzeigers vom 27. November 1937, 11 (1937) 74, S. 585-592, S. 586.

<sup>23</sup> Vgl. dazu u.a. StA Chemnitz, Gesamtregierung Nr. 281, Bl. 2.

<sup>24</sup> Wetzel: Amt Hartenstein (wie Anm. 19), S. 154.

einige Beamte von Kursachsen bestochen waren. Auch die Schönburgischen Untertanen nutzten die schwierige Lage z. T. gezielt aus. Indem sie bei Protesten gegen ihre schönburgischen Landesherren sowie bei Petitionen und Forderungen gezielt die Kurfürsten von Sachsen um Hilfe baten. Das Ergebnis war jedoch nicht immer wünschenswert. Es endete häufig mit einer Ausbeutung durch Kursachsen.

Um Streitigkeiten zukünftig aus dem Weg zu gehen, einigte sich das Haus Schönburg im Jahre 1740 in einem Vergleich mit Kursachsen. Auf der Grundlage der dabei geschlossenen Rezesse waren die Schönburger von diesem Moment an gleichzeitig Untergebene des Kurfürsten und des Kaisers. Damit galten die Schönburgischen Herrschaften fortan als Standesherrschaft innerhalb Kursachsens. Als wirkliche Zäsur können die Rezesse aber nicht gelten. Sie gaben den machtpolitischen Ein- und Übergriffen Kursachsens in die Schönburgische Landesherrschaft, die 1740 längst zum Alltag gehörten, lediglich eine rechtliche Grundlage!

Probleme gab es jedoch nicht nur mit Kursachsen. Die Schönburger erhoben auch den Anspruch auf eine eigene uneingeschränkte Landeshoheit,<sup>25</sup> also eine weitgehende Durchsetzung landesherrlicher Autonomie gegenüber dem Reich.<sup>26</sup> Wenngleich die Grafen alle Arten von äußeren Einmischungen abzuwehren versuchten, sind im 17. und 18. Jahrhundert doch immer wieder Eingriffe der römisch-deutschen Kaiser in die Herrschaftsgewalt des kleinen Territoriums belegt.<sup>27</sup> Die Schönburger konnten sich dem Einfluss des Reiches nie gänzlich entziehen, da sie auf seine Unterstützung im Kampf gegen die Wettiner angewiesen waren.

Dennoch konnten und wollten sich nicht alle Grafen mit der Oberhoheit des sächsischen Kurfürsten abfinden. Dazu zählt Graf Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau (1720–1799). Da Kursachsen die Rezesse mehrfach selbst brach und nach wie vor versuchte, die Schönburger auf die Ebene einfacher Landadliger herabzustufen, strebte er gemeinsam mit seinem Bruder Heinrich Ernst I. von Schönburg-Rochsburg (1711–1777) eine Aufhebung der Rezesse an. Als Begründung führte er an, dass die Lehnsherrin Kaiserin Maria Theresia diese nicht genehmigt habe und erreichte im Jahre 1773 auch tatsächlich deren Aufhebung. Er löste damit jedoch den sogenannten „Glauchauer Krieg“ aus, in dem sächsische Truppen Glauchau besetzten und sich der Person des Grafen bemächtigen wollten. Der Graf floh in den Schutz der Kaiserin, die an der Grenze Truppen zusammenziehen ließ und damit den Rückzug der Sachsen aus Glauchau bewirkte.

Mit dem Ende des bayrischen Erbfolgekrieges im Jahre 1779 wendete sich jedoch das Blatt. Die Oberlehensherrschaft über die Herrschaften kam endgültig an Kursachsen.<sup>28</sup> Graf Albert verkaufte seine überschuldete Herrschaft Hinterglauchau an seinen Sohn und ging nach Wien. Der Kampf um die Landesherrschaft war damit endgültig verloren. Die Schönburgischen Lande galten zwar auch weiterhin als Reichsstand wurden fortan jedoch sukzessive in den kursächsischen Staat eingegliedert.

---

<sup>25</sup> Karlheinz Blaschke: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, in: Uwe Schirmer/André Thieme (Hgg.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 5), Leipzig 2002, S.55.

<sup>26</sup> Vgl. dazu: Horst Möller: Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1998, S. 277 sowie Tobias Busch: Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Grafschaft Solms-Rödelheim (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 156), Darmstadt und Marburg 2008, S.33f.

<sup>27</sup> Dies betrifft besonders die Frage der Steuererhebung in den Schönburgischen Herrschaften.

<sup>28</sup> Schlesinger: Landesherrschaft (wie Anm. 12), S. 159; sowie Reiner Gross: Geschichte Sachsens, Leipzig 2001, S. 170.



Das Wirken und der Einfluss der Schönburger endete damit jedoch nicht. Auf Basis der Rezesse von 1740 führten sie auch nach 1779 eine eingeschränkte Landesherrschaft mit einer Reihe von Sonderrechten. So blieben ihnen in den sogenannten Schönburgischen Rezessherrschaften unter anderem die Kirchenhoheit und die Gesamtregierung erhalten, die im Jahre 1835 zur Gesamtkanzlei herabgestuft wurde. Bis 1878 hatten sie sogar noch einen eigenen Gerichtsstand in Glauchau, wenngleich im Schönburgischen bereits seit 1740 ausnahmslos das sächsische Recht galt.<sup>29</sup>

Entscheidend blieb ihr Einfluss auch im Bereich der Wirtschaft. Bereits seit dem 17. und frühen 18. Jahrhundert förderten sie die Textilwirtschaft in den Bereichen Weberei, Strumpfwirkerei und Färberei und machten vor allem Glauchau zu einem Zentrum der Frühindustrialisierung.<sup>30</sup> Auch im Bereich der Schafzucht und der Wollproduktion taten sie sich hervor. Eine besonders feine und teure Merinowolle produzierte nach 1790 beispielsweise Graf Heinrich Ernst II. von Schönburg-Rochsburg (1760–1825). Mit seiner Merino-Schafzucht stieg er darüber hinaus zu einem der bedeutendsten Schafzüchter Europas auf und gilt bis heute als einer der Urväter der modernen Schafzucht.<sup>31</sup>

Als besonders fortschrittlich galt zudem die im Jahre 1790 gefürstete Linie Schönburg-Waldenburg mit ihrem innovativen Wirtschafts-, Bildungs- und Finanzwesen. Ab 1780 schuf der Graf und nachmalige Fürst Otto Carl Friedrich von Schönburg (1758–1800), nach dem Vorbild des Fürstentums Dessau-Wörlitz, rund um Waldenburg und Lichtenstein einen Musterstaat mit breiten Alleen, neuen Manufakturen sowie mit ausgedehnten englischen Parkanlagen, unter anderem dem englischen Park „Greenfield“. Sein Sohn Fürst Otto Victor I. (1785–1859) setzte diesen Weg fort und ließ nach 1800 Lehrerseminare und Hospitäler sowie die im Jahre 1819 gegründete Fürstlich-Schönburgische Sparkasse in Waldenburg als erste private Sparkasse in Sachsen errichten.<sup>32</sup> Ungeachtet der zahlreichen fürstlichen Stiftungen traf die Revolution von 1848/49 die Linie Schönburg-Waldenburg jedoch besonders hart. Auf Grund der politischen Zustände in den Herrschaften, vor allem im Bereich der Religion und der Wirtschaft, geriet besonders Fürst Otto Victor I. in die Kritik. So führte eine Versammlung von ca. 10.000 Personen am 5. April des Jahres 1848 zur Erstürmung, zur Plünderung und schließlich zum Brand des Schlosses Waldenburg.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Frei zitiert nach: Robby-Joachim Götze: Schönburgische Gerichtsbarkeit, in: Museum und Kunstsammlung Schloß Hinterglauchau (Hg.): *Die Schönburger – Wirtschaft, Politik, Kultur*, Glauchau 1990, S. 62 sowie Wetzel, Amt Hartenstein (wie Anm. 19), S. 161 f.; Vgl. auch Ulrike Budig: 750 Jahre Waldenburg. Ein Rückblick, in: Dies. (Red.): *Zwischen Residenz und Töpferscheibe. 750 Jahre Waldenburg*, Chemnitz 2004, S. 8.

<sup>30</sup> Im Gegensatz zu Kursachen erhoben die Schönburger darüber hinaus keine Akzisesteuer, eine indirekte Steuer, die in der Regel auf Verbrauchsgüter erhoben wurde. Die Produktionskosten im Textilbereich wurden in den Schönburgischen Herrschaften dadurch deutlich vermindert. Vgl. u.a. Wetzel: Amt Hartenstein (wie Anm. 19), S. 352.

<sup>31</sup> Vgl. Alexandra Thümmel: Reichsstand, Pracht und Frömmigkeit. Repräsentationsformen der Grafen und Fürsten von Schönburg im 18. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 59), S. 547-551.

<sup>32</sup> Michael Wetzel: *Otto Victor I., Fürst von Schönburg*, in: *Sächsische Biografie*, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V.; Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (14.6.2020).

<sup>33</sup> Röber: Schönburgische Burgen und Schlösser (wie Anm. 1), S. 62.



**Abb. 5**

Fürst Otto Victor I. von Schönburg-Waldenburg (1785–1859), aus: Heinrich, Prinz von Schönburg-Waldenburg: Erinnerungen aus kaiserlicher Zeit, Leipzig 1929 [gemeinfrei].

Mit ihren ausgedehnten Ländereien in Sachsen sowie in Böhmen und in Rumänien gehörten die Schönburger bis weit in das 20. Jahrhundert hinein zu den wichtigsten und vermögendsten Großgrundbesitzern. So finden wir den Fürsten Otto Viktor II. von Schönburg-Waldenburg im Jahrbuch der Millionäre von Sachsen 1912 an fünfter Stelle mit einem Vermögen von 18 Millionen Reichsmark.<sup>34</sup> Seiner hochadligen Stellung entsprechend, verfügte das Haus zudem über Beziehungen zum Deutschen und zum Österreichischen Kaiserhaus sowie zum rumänischen Königshaus.<sup>35</sup> Prinz Heinrich von Schönburg-Waldenburg diente beispielsweise als Flügeladjutant bei Kaiser Wilhelm II. in Berlin,<sup>36</sup> und Prinzessin Sophie von Schönburg-Waldenburg wurde an der Seite ihres Mannes Wilhelm zu Wied im Jahre 1913 sogar Fürstin von Albanien.<sup>37</sup>

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges im Jahre 1945 und der Errichtung der sowjetischen Besatzungszone fand die Geschichte der Schönburger im Zwickauer Muldenland zunächst ein Ende. Ungeachtet dessen hielten einige Mitglieder des Hauses die Verbindungen in ihre alte Heimat auch in den Zeiten der Deutschen Teilung aufrecht oder nahmen sie nach der Wiedervereinigung wieder auf. Einige Mitglieder kehrten sogar ganz oder teilweise in ihre alten Herrschaften zurück. Dies gilt unter anderem für die Linien Schönburg-Hartenstein und Schönburg-Glauchau.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Rudolf Martin: Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre im Königreich Sachsen, Berlin 1912, S. 1.

<sup>35</sup> Vgl. Robby-Joachim Götze: Sophie Fürstin von Albanien. Prinzessin zu Wied. Prinzessin von Schönburg-Waldenburg. Eine Bildbiographie, Waldenburg 2009.

<sup>36</sup> In seinem Buch „Erinnerungen aus kaiserlicher Zeit“ berichtet der Prinz unter anderem über seine Zeit am Kaiserhof in Berlin und Potsdam. Vgl. Heinrich, Prinz von Schönburg-Waldenburg: Erinnerungen aus kaiserlicher Zeit, Leipzig 1929.

<sup>37</sup> Vgl. Robby-Joachim Götze: Sophie von Albanien (wie Anm. 35).

<sup>38</sup> Die bekanntesten noch lebenden Mitglieder des Hauses Schönburg-Glauchau sind Graf Alexander von Schönburg-Glauchau und seine Schwester Fürstin Mariae Gloria von Thurn und Taxis, geb. Gräfin von Schönburg-Glauchau.